

RS OGH 1998/12/17 20b331/98k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1998

Norm

KO §3 Abs2

Rechtssatz

§ 3 Abs 2 KO schützt nur den Zahlenden vor der nochmaligen Inanspruchnahme, ändert aber nichts daran, daß der Empfänger nicht mehr zur Empfangnahme auf Rechnung des Anweisenden befugt ist. Der Empfänger muß den erhaltenen Betrag an die Masse herausgeben und kann seine Forderung nur als Konkursforderung geltend machen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 331/98k
Entscheidungstext OGH 17.12.1998 2 Ob 331/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111554

Dokumentnummer

JJR_19981217_OGH0002_0020OB00331_98K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at